

Satzung des Vereins Kulturgemeinschaft 1955 Dudweiler-Pfaffenkopf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen Kulturgemeinschaft 1955 Dudweiler-Pfaffenkopf e.V.

(2)

Der Verein ist unter der VR 2634 im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

(3)

Der Verein hat den Sitz in Saarbrücken–Dudweiler.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Ziel und Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Karnevals.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2)

Hierbei sind folgende Arten der Mitgliedschaft zu unterscheiden:

1. Ordentliche Mitglieder:

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Arbeit des Vereins bzw. die Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv oder inaktiv unterstützt, kann ordentliches Mitglied sein. Sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

2. Jungmitglieder:

Jede jugendliche Person kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestellt werden kann, als Einzelmitglied Jungmitglied werden. In dieser Phase besitzen sie jedoch kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Eine Ausnahme besteht bei der Wahl der Gardeleitung. Hier erhält das Jungmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein aktives Stimm- und Wahlrecht, jedoch kein passives. Sobald sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Ehrenmitglieder/Ehrensenatoren:

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ferner können Ehrensenatoren vom Vorstand und Elferrat gemeinsam vorgeschlagen und gewählt werden.

4. Fördermitgliedschaft für juristische Personen:
Juristische Personen (Vereine, Kapitalgesellschaften wie z.B. GmbH), die den Vereinszweck – auch finanziell – fördern wollen, können – vertreten durch ihre gesetzliche Vertretung – Fördermitglied im Verein ohne passives Wahlrecht werden.

(3)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht an eine andere Person übertragen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie deren Zahlungszeitpunkt werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2)

Jungmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu besuchen. Es hat dort ein vollumfängliches Rede-, Anfrage- und Antragsrecht.

(2)

Jedes Mitglied, welches natürliche Person ist das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt für die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitgliedsversammlungen ein aktives Stimm- und Wahlrecht und kann zu Vereinsämtern gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Beachtung der Vereinssatzung und der Förderung der darin festgelegten Ziele und Grundsätze des Vereins. Des Weiteren ist jedes Mitglied zur Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet. Die Mitglieder haben dem Verein zu Händen des geschäftsführenden Vorstands soweit notwendig ihre Daten (Wohnsitz, Daten zur Erreichbarkeit) mitzuteilen und Änderungen ihrer Wohnanschrift oder ihrer zur Verfügung gestellten Kommunikationsdaten unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Jedes Mitglied hat den festgelegten Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 zu zahlen.

(3)

Jedes Mitglied ist zur zweckdienlichen und pfleglichen Behandlung der vereinseigenen Räumlichkeiten, der Einrichtung und Gegenständen des Vereins angehalten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Auflösung des Vereins,
2. Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische) Person,
3. freiwilligen Austritt oder
4. Ausschluss.

(2)

Der freiwillige Austritt kann nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3)

Ein Mitglied kann gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten und nach einmaliger Mahnung;
- b. grober Verstoß gegen die Satzung sowie Nichtbeachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse (verhaltensbedingter Ausschluss);
- c. grob vereinschädigendes Verhalten (verhaltensbedingter Ausschluss);
- d. unehrenhaften Handlungen innerhalb des Vereins gegen ein anderes Vereinsmitglied (verhaltensbedingter Ausschluss).

(4)

Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 erfolgt durch entsprechenden Beschluss des Vorstands mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied begründet und schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen einen verhaltensbedingten Ausschluss gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 b) bis d) binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlicher begründeter Beschwerde an den Vereinsvorstand Einspruch erheben. Über die Beschwerde entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Außerdem besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Beitragszahlung; dies gilt auch für Vorauszahlungen.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung und Wahlen

(1)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a. die Wahl des Vorstands;

- b. Bestätigung des vom Elferrat gewählten Elferratspräsidenten und Vize-Elferratspräsidenten und Bestätigung der von den Garden gewählten beiden (1. und 2.) Gardeleiter/innen;
- c. Wahlen der Kassenprüfer/innen;
- d. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands;
- e. Beratung über Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- f. Beratung über Anträge;
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h. Entscheidungen über Satzungsänderungen;
- i. Entscheidung über einen Einspruch von Vereinsmitgliedern über ihren Ausschluss aus verhaltensbezogenen Gründen;
- j. Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
- k. alle sonst nach dem Gesetz und dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen oder zugewiesenen Aufgaben.

(2)

Mindestens einmal im Jahr ist eine **ordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder, elektronisch (z.B. per Mail) oder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4)

Die Mitgliederversammlung, egal ob ordentlich oder außerordentlich, wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung, z.B. durch E-Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Ort und Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch alternativ wirksam durch Veröffentlichung der entsprechenden Einberufung durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung und Ort und Zeit der Veranstaltung per Anzeige in der Saarbrücker Zeitung oder im Wochenspiegel oder sonst einer in Dudweiler verbreiteten Zeitung oder Zeitschrift erfolgen oder durch öffentliche Bekanntmachung per Aushang der Einberufung/Einladung im Vereinslokal unter Angabe von Ort, Zeit und (vorläufiger) Tagesordnung. In begründetem Einzelfall bei Notfällen und dringend notwendigen Entscheidungen, bei denen die Einhaltung der 2-Wochen-Frist zu schweren Schäden für den Verein führen könnte, kann die Einladungsfrist um eine Woche verkürzt werden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der elektronischen Mitteilung, z.B. Einladungsmail, bzw. der Veröffentlichung der Anzeige bzw. dem Aushang der Einladung folgenden Tag. Die Einladung muss bei schriftlichen Einladungen an die zuletzt bekannte bzw. vom Mitglied mitgeteilte Wohnanschrift des Mitglieds, bei elektronischen Einladungen, z.B. per E-Mail, an die letzte bekannte bzw. vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Kontaktadresse des Mitglieds gerichtet werden. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, oder der Verlust von Einladungsbriefen oder elektronischen Benachrichtigungen auf die Postwege bzw. bei der Zusendung aufgrund Fehler im Bereich der Post bzw. des Telekommunikationsübermittlungsunternehmens verhindern keine gültige Einberufung einer Mitgliederversammlung. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Vorschriften zu ihrer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihren erschienenen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(5)

Anträge von Mitgliedern zur (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche bevor die Mitgliederversammlung stattfindet, dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht worden sein. Form- und fristgerecht eingereichte Mitglieder-

anträge zu Themen, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, werden in der Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge an die Mitgliederversammlung“ behandelt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zu Satzungsänderungen, zum Verkauf bzw. Teilverkauf von Grundbesitz des Vereins (z.B. mit dem Vereinsheim) oder zur Auflösung des Vereins.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sondern nur Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme berechtigt. Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(7)

Abstimmungen über Anträge bzw. Entscheidungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung per Handzeichen, also durch Akklamationen, und werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Nur folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen zu ihrer Wirksamkeit mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden:

- a. Satzungsänderungen;
- b. Verkauf bzw. Teilverkauf von Grundbesitz des Vereins, insbesondere des Grundstücks mit dem Vereinsheim;
- c. Auflösung des Vereins.

(8)

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung oder ansonsten zu Ämtern im Verein finden durch offene Abstimmung per Handzeichen (per Akklamation) statt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn sich mindestens fünf in der Mitglieder- bzw. Wahlversammlung anwesende ordentliche Mitglieder in offener Abstimmung dafür aussprechen.

(9)

Eine Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang bei mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet sodann eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, bei der dann als gewählt gilt, wer im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Kommt es in dieser Stichwahl wieder zu einer Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(10)

Die (außerordentliche bzw. ordentliche) Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von dem/der 1. Geschäftsführer/in, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der 2. Geschäftsführer/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, beginnend mit dem lebensältesten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bis zum lebensjüngsten Mitglied als Versammlungsleiter/in geleitet.

(11)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem/einer Schriftführerin und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a)

dem/der 1. Vorsitzenden,

b)
dem/der 2. Vorsitzenden,

c)
dem/der 1. Geschäftsführer/in,

d)
dem/der 2. Geschäftsführer/in,

e)
dem/der 1. Schriftführer/in,

f)
dem Elferratspräsidenten und

g)
dem/der Organisationsleiter/in.

(2)
Der erweiterte Vorstand (bzw. der Gesamtvorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 a) bis g) und zusätzlich aus:

a)
dem/der 2. Schriftführer/in,

b)
dem Vize-Elferratspräsidenten,

c)
dem/der 1. Gardeleiter/in,

d)
dem/der 2. Gardeleiter/in,

e)
dem/der 2. Organisationsleiter/in,

f)
dem/der Medienbeauftragten und

g)
zwei Beisitzer/innen.

Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ die Rede ist, ist damit der erweiterte Vorstand als Gesamtvorstand gemeint, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist.

(3)
Vorstand im Sinne von § 26 BGB, d.h. zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins und insbesondere zum Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften aller Art für den Verein, vor allem Arbeits- und Werksverträgen sowie zur Aufnahme von Darlehen für den Verein berechtigt sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in und

der/die 2. Geschäftsführer/in, wobei jedes dieser vorgenannten Vorstandsmitglieder alleine zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt ist

(4)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur zulässig, wenn während der laufenden regulären Amtszeit ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet: In diesem Fall kann der übrige Vorstand im Sinne des Gesamtvorstands (erweiterten Vorstands) eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung des Aufgabenbereichs des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für dessen Restamtszeit beauftragen.

(5)

Der gesamte Vorstand des Vereins mit Ausnahme des Elferratspräsidenten, des Vize-Elferratspräsidenten und der beiden Gardeleiter/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Elferratspräsident und der Vize-Elferratspräsident werden direkt durch den Elferrat des Vereins gewählt und von diesem in den Vorstand entsandt. Ebenfalls werden beiden Gardenleiter/innen direkt durch die Garden gewählt und von diesen in den Vorstand entsandt. Die Amtszeit des Elferratspräsidenten und des Vize-Elferratspräsidenten sowie des/der 1. und 2. Gardeleiters/Gardeleiterin beginnt jeweils mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die vorgenannten Personen dürfen aber bereits die entsprechenden Aufgaben innerhalb der laufenden Amtsperiode übernehmen und an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen; das Stimmrecht in der Vorstandssitzung erhalten sie jeweils erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(6)

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, in die erst Vereinsmitglieder gewählt werden können, die zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Ernennung (vgl. §5 Abs. 2) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7)

Der neu gewählte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle relevanten Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt. Die Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für die gesamte Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder und kann durch Beschluss des Vorstandes während der Amtszeit jederzeit geändert und ggf. an gesetzliche Änderungen angepasst werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die jeweils aktuelle Geschäftsordnung des Vorstandes einzusehen.

§11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die reguläre Amtsdauer des Vorstandes von drei Jahren mindestens ein/e und bis zu drei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der oder die für die Wahlperiode gewählten Kassenprüfer/innen können jederzeit, müssen jedoch mindestens einmal vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung anhand der Geschäfts- und Bank- bzw. Kontenunterlagen des Vereins die Buch- und Kostenführung bzw. die Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere sämtliche Geldgeschäfte eines Geschäftsjahres nach Ende des Geschäftsjahres überprüfen und darüber einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen, den sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen haben. Je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für den abgelaufenen geprüften Amtszeitraum vor oder nicht.

§12 Datenschutz

(1)

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden angewandt. Die Datenschutzrichtlinien des Vereins werden über die Datenschutzerklärung geregelt und diese durch die Geschäftsordnung des Vorstandes umgesetzt.

(2)

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen des Mitglieds, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine gewählte/n aktive Gruppierung/en und ggf. weitere Kontaktdaten wie z.B. Telefon-, Handynummer oder E-Mail-Adresse auf. Durch den Beitritt stimmt jedes Mitglied einer entsprechenden Datenerhebung und der Speicherung seiner entsprechenden Daten durch den Verein für die Dauer seiner Mitgliedschaft zu. Der Verein behält sich vor, bezüglich der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zukünftig ein Lastschriftverfahren einzuführen, dabei werden dann die Bankdaten des Mitglieds erhoben: Jedes Mitglied stimmt durch seinen Beitritt zum Verein einer Erhebung seines Mitgliedsbeitrags im Lastschriftverfahren und der Erhebung und Verwendung der dazu notwendigen Bankdaten zu und verpflichtet sich, die dazu notwendigen Handlungen vorzunehmen und die dazu notwendigen Erklärungen gegenüber seiner Bank bzw. dem Verein abzugeben. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(4)

Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern und einzusehen. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

(5)

Mit Beitritt zum Verein stimmt jedes Mitglied zu, dass Fotos von ihm bei Vereinsveranstaltungen gemacht und solche Fotos und Daten von ihm im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten in Vereinsmedien oder in der Presse oder anderweitig veröffentlicht werden im Rahmen der internen und externen Berichterstattung über den Verein und seine Aktivitäten.

(6)

Bei Austritt eines Mitgliedes werden alle personenbezogenen Daten unwiderruflich gelöscht, mit Ausnahmen solcher, die die Kassenverwaltung betreffen, so dass diese gemäß der steuerrechtlichen Bestimmung bis 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt werden.

§13 Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Zu dieser Versammlung müssen die Mitglieder zwingend abweichend von den übrigen Vorschriften in dieser Satzung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen werden und der zu beschließende Auflösungsantrag muss der Einladung beigelegt werden. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl beschlossen werden. Wird diese Voraussetzung ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit) in einer ersten Versammlung zu dieser Tagesordnung nicht erreicht, so kann eine neue Versammlung zu diesem Tagesordnungspunkt (Auflösung des Vereins) vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, die dann – abweichend von den sonstigen Regelungen in dieser Satzung - mit $\frac{3}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins in geheimer Wahl be-

schließen kann. Zu dieser Folgeversammlung müssen die Mitglieder ebenfalls zwingend mit einer Frist von vier Wochen schriftlich eingeladen werden und der zu beschließende Auflösungsantrag muss der Einladung beigelegt werden.

(2)

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder bis zu zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind und die – soweit mehrere Liquidatoren bestellt sind – grundsätzlich gemeinsam für den zu liquidierenden Verein vertretungsberechtigt sind, von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung jedoch auch für jeweils für den zu liquidierenden Verein für alleinvertretungsberechtigt bestimmt werden können.

(3)

Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Saarbrücken mit der Auflage/Bestimmung verknüpft zu übergeben, dass es von der Landeshauptstadt Saarbrücken ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Pflege des kulturellen Brauchtums, insbesondere des Faschings und vor allem im Gebiet von Saarbrücken-Dudweiler, zu verwenden ist.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Vereinssatzung, beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.05.2018, außer Kraft.